

Mediationsordnung der DIRO für das Mediationsverfahren (Mediationsordnung DIRO)

§ 1

Anwendungsbereich

1. Sieht eine Vertragsklausel die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Mediationsordnung–DIRO vor oder vereinbaren die Parteien eines Streitfalles die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Mediationsordnung–DIRO, so gelten die nachstehenden Regeln, sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren.
2. Die Vereinbarung der Parteien zur Anwendung der Mediationsordnung–DIRO ist formlos möglich. Sie soll jedoch schriftlich erfolgen.
3. Maßgeblich ist die Fassung zum Zeitpunkt des Beginns des Mediationsverfahrens.

§ 2

Beginn des Mediationsverfahrens

1. Das Mediationsverfahren wird eingeleitet durch schriftlichen Antrag einer Partei auf Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Antrag ist der anderen Partei zu übersenden. Gleichzeitig mit der Antragstellung ist eine Abschrift des Antrages samt Anlagen der Geschäftsstelle der DIRO–EWIV, Große Bleichen 32, 20354 Hamburg (DIRO) zuzusenden und eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Anlage 1 zur Mediationsordnung- DIRO zu zahlen.
2. Der Antrag hat, gegebenenfalls in beigefügten Anlagen, folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Namen, bei juristischen Personen auch die gesetzlichen Vertreter, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien sowie des Vertreters der Partei, die den

Mediationsantrag gestellt hat;

- b) die die Mediationsvereinbarung enthaltenden Vertragsklausel oder sonstigen Vereinbarung, soweit vorhanden;
- c) eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit

Dem Antragsgegner bleibt es unbenommen, der DIRO seinerseits eine Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit zu übermitteln.

3. Das Mediationsverfahren beginnt am Tag des Zugangs der Durchschrift des Mediationsantrages bei der DIRO.

§ 3

Bestellung des Mediators

1. Unverzüglich nach Eingang des Mediationsantrages übersendet die DIRO Geschäftsstelle beiden Parteien eine Liste mit Vorschlägen von mindestens 3 Mediatoren, die ihr für den Streitfall geeignet erscheinen.
2. Die Parteien sollen sich auf einen Mediator einigen, der nicht aus der Vorschlagsliste gem. Abs. 1. ausgewählt werden muss. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Mediator, bestimmt die DIRO Geschäftsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich einen oder – sofern Co-Mediation vereinbart ist – mehrere Mediatoren. Die auf der den Parteien zugesandten Vorschlagsliste genannten Mediatoren dürfen nicht bestimmt werden. Die DIRO Geschäftsstelle informiert die Parteien sowie den Mediator über dessen Bestellung.
3. Der bestellte Mediator hat den Parteien unverzüglich mitzuteilen, ob er die Bestellung annimmt. Die Annahmeerklärung erfolgt schriftlich. Eine Abschrift hat der Mediator der DIRO Geschäftsstelle zuzuleiten.
4. Sollte ein Mediator seine Bestellung nicht annehmen oder sein Amt nicht weiter ausüben können oder wollen, wird die DIRO einen anderen geeigneten Mediator bestimmen, sofern die Parteien sich nicht anderweitig einigen.

§ 4

Neutralität

1. Der Mediator ist zur Neutralität verpflichtet. Es ist dem Mediator untersagt, eine der Parteien wegen des Gegenstandes des Mediationsverfahrens anwaltlich oder auf andere Weise zu vertreten oder zu beraten. Das gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Mediationsverfahrens.
2. Als Mediator ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in der selben Angelegenheit beraten oder vertreten hat.
3. Der Mediator darf während des Mediationsverfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen. Dies gilt nicht, wenn die Parteien sich nach Offenlegung ausdrücklich mit der Person des Mediators einverstanden erklären.

§ 5

Verfahrensablauf

1. Der Mediator informiert die Parteien über den Ablauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten. Er besitzt keine Entscheidungskompetenz. Er fördert als neutraler Vermittler die Suche nach interessengerechten Einigungsmöglichkeiten. Der Mediator darf den Parteien mündliche oder schriftliche Einigungsempfehlungen unterbreiten.
2. Der Mediator bestimmt den Ablauf des weiteren Verfahrens. Er stellt eine zügige Terminierung sicher. Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich am Sitz des Mediators statt.
3. Der Mediator leitet die Mediationssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Regeln des Mediationsverfahrens. Er gibt allen Parteien ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Jede Partei kann bis zu einer Einigung im Mediationsverfahren ihre Sachverhaltsschilderung ergänzen. Der Mediator kann jederzeit anregen, dass die Parteien zusätzliche Information oder Schriftstücke zur Verfügung stellen.

4. Während der Mediation ist der Mediator berechtigt, mit jeder Partei allein Gespräche zu führen (Einzelgespräche). Die übrigen Parteien sind vorab darüber zu informieren. Die Einzelgespräche haben zu unterbleiben, wenn eine Partei vor dem ersten Einzelgespräch widerspricht. Im Rahmen von Einzelgesprächen bekannt gewordene Sachverhalte hat der Mediator auf Verlangen der Partei auch gegenüber den anderen Beteiligten des Mediationsverfahrens vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt für sonstige Informationen oder Unterlagen, die dem Mediator von einer Partei mit der Auflage überlassen worden sind, diese vertraulich zu behandeln.
5. Sofern notwendig darf der Mediator den Rat von Sachverständigen einholen, vorausgesetzt, dass die Parteien dem zustimmen und die Kosten übernehmen.
6. Die Parteien dürfen sich durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter der rechts-, steuer- und / oder wirtschaftsprüfenden Berufe beraten und / oder vertreten lassen. Die Parteien bzw. ihre gesetzlichen Vertreter sind zum persönlichen Erscheinen in der Mediationssitzung verpflichtet. Ausnahmsweise kann ein mit der Sache vertrauter und mit umfassender Entscheidungs- und Abschlussbefugnis ausgestatteter Bevollmächtigter die Parteien in der Mediationsverhandlung vertreten. Die Befugnis ist durch eine besondere schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 6

Vertraulichkeit

1. Die Parteien, ihre Vertreter sowie der Mediator verpflichten sich, den Inhalt der in der Mediation offengelegten Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere diese nicht in einem gerichtlichen Verfahren gegen einen anderen Beteiligten zu verwenden. Davon ausgenommen sind Informationen, die ein Beteiligter außerhalb der Mediation eigenständig erlangt hat oder erlangen könnte. Der Mediator verpflichtet sich darüber hinaus, Informationen, die nur ihm im Vertrauen von einem Beteiligten zugänglich gemacht wurden, entsprechend vertraulich zu behandeln. In einem gerichtlichen oder schiedsgericht-

lichen Verfahren wird kein Beteiligter einen anderen Beteiligten als Zeugen über Inhalte des Mediationsverfahrens benennen. Entgegenstehende Beweisanträge sind unzulässig. Alle Beteiligten verpflichten sich, von eventuell ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrechten Gebrauch zu machen. Die Vertraulichkeit ist auch nach Beendigung des Mediationsverfahrens zu wahren. Abweichende Vereinbarungen hiervon sind mit Einwilligung aller Parteien zulässig.

2. Dritte dürfen zu dem Verfahren nur hinzugezogen werden, wenn sie sich in gleicher Weise wie die Parteien zur Vertraulichkeit verpflichten. Abweichende Vereinbarungen der Parteien sind zulässig.
3. Jede Partei kann verlangen, dass die Verpflichtung zur Vertraulichkeit über das Mediationsverfahren in schriftlicher Form aufgenommen wird. Vereinbarungen über Vertragsstrafen bei Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot sind zulässig.
4. Ein gemeinsames Protokoll über die Durchführung des Mediationsverfahrens wird nicht erstellt.

§ 7

Beendigung des Mediationsverfahrens

1. Das Mediationsverfahren wird beendet
 - a) durch Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Parteien über den Streitfall insgesamt oder über einzelne Bestandteile des Streitfalles, sofern eine der Parteien der Auffassung ist, dass über die restlichen Bestandteile des Streitfalles eine Einigung nicht erzielt werden kann;
 - b) durch Zugang einer Erklärung einer am Verfahren beteiligten Person gegenüber der oder den anderen Parteien und dem Mediator, mit sofortiger Wirkung des Mediationsverfahrens beenden zu wollen;

- c) durch die Erklärung des Mediators gegenüber den Parteien, dass er aus bestimmten von ihm – unter Beachtung der Vertraulichkeit – anzugebenden Gründen das Mediationsverfahren als gescheitert betrachtet, weil er es für unwahrscheinlich hält, dass seine weiteren Bemühungen zu einer Beilegung des Streitfalles führen werden;
- d) wenn eine Partei binnen einer Frist von 2 Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung des Mediators einen von diesem geforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet und der Mediator aufgrund dessen das Mediationsverfahren gegenüber den Parteien als beendet erklärt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung des Mediationsverfahrens ist im Falle von Buchstabe a) der Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung und in den übrigen Fällen der Tag des Zugangs der jeweiligen Beendigungserklärung bei den Parteien; bei mehreren Parteien ist der spätere Zugangszeitpunkt maßgeblich.

2. Wird eine Einigung zwischen den Parteien während einer gemeinsam Sitzung erzielt, ist diese Einigung noch im Verlauf der Sitzung zumindest in den Grundzügen festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen. Im Anschluss daran ist sie von den Parteien, gegebenenfalls unter Mithilfe des Mediators, innerhalb angemessener Frist zu formulieren. Im Übrigen gilt eine Vereinbarung erst mit ihrer schriftlichen Niederlegung und Unterzeichnung durch sämtliche Parteien als zustande gekommen.

Sofern die Parteien das wünschen, kann bei einem Vergleich das Mediationsverfahren in ein Schiedsgerichtsverfahren umgewandelt werden und der Vergleich kann als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO) festgehalten werden.

3. Der Mediator benachrichtigt die DIRO-Geschäftsstelle von der Beendigung des Mediationsverfahrens.

Die DIRO ist berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren für statistische Zwecke aufzunehmen. Ausgeschlossen sind solche Informationen, die die Identität der Parteien offen legen oder eine Identifizierung des Streitfalles ermöglichen.

§ 8

Kosten des Mediationsverfahrens

1. Der Mediator erhält ein Honorar gemäß Anlage 2 zur Mediationsordnung-DIRO, sofern die Parteien und der Mediator nichts anderes vereinbaren. Alle in der Anlage 2 genannten Zahlungen an den Mediator erfolgen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
Die Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars ist unzulässig.
2. Der Mediator kann die Aufnahme oder Fortsetzung seiner Tätigkeit, insbesondere die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen von der Zahlung angemessener Vorschüsse in jeweils gleicher Höhe durch die Parteien abhängig machen. Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 2 Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung des Mediators, den verlangten Vorschuss zu leisten, kann der Mediator das Mediationsverfahren als beendet erklären.
3. Nach Beendigung des Mediationsverfahrens hat der Mediator den Parteien eine Abrechnung aller geleisteten Kostenvorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verbrauchten Vorschussbetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien noch geschuldeten Betrages zu verlangen.
4. Die Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Kosten des Mediationsverfahrens (z. B. Antragsgebühren DIRO, Honorar und Auslagen des Mediators, Sachverständigenkosten). Für die Kosten ihrer Berater und / oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst.

Im Verhältnis zueinander tragen die Parteien die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Kosten ihrer Berater und / oder Vertreter trägt jede Partei selbst.

Der von jeder Partei nach dieser Mediationsordnung zu tragende Kostenanteil kann im Falle des Scheiterns der Mediation nicht als Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geltend gemacht werden.

Das gilt nicht, wenn die Mediation auf Vorschlag des Gerichts gemäß § 278 Abs. 5 ZPO begonnen wurde.

§ 9

Haftungsbeschränkung

1. Die DIRO und der Mediator haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung der DIRO und des Mediators für grobe Fahrlässigkeit ist jeweils auf insgesamt € 250.000,00 begrenzt.
3. Haftungsansprüche der Parteien gegenüber der DIRO und/oder dem Mediator verjähren drei Jahre nach der haftungsbegründenden Handlung, und zwar unabhängig von der Kenntnis der haftungsbegründenden Tatsachen und/oder des Schadens.

§ 10

Hemmung von Verjährungs- und Ausschlussfristen

Durch ihr Einverständnis mit dem Mediationsverfahren verzichten die Parteien gegenseitig bei gleichzeitiger gegenseitiger Annahme des Verzichts auf die Einrede der Verjährung in der Weise, dass der Lauf gesetzlicher und vertraglicher Verjährungs- und / oder Ausschlussfristen in Bezug auf den Gegenstand des Mediationsverfahrens gehemmt wird.

Die Hemmung gilt vom Zeitpunkt des Beginns des Mediationsverfahrens an bis einen Monat nach Beendigung des Mediationsverfahrens.

§ 11

Ruhen anderer Verfahren

Die Parteien vereinbaren das Ruhen laufender gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren und verpflichten sich, gegebenenfalls einen Antrag nach § 251 ZPO zu stellen. Sie verpflichten sich, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mediationsverfahrens einseitig in der Hauptsache kein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren in der Angelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, einzuleiten. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben zulässig.

Die Parteien können jedoch in jedem Stadium des Verfahrens übereinstimmend schriftlich vereinbaren, dass der Mediator seine Tätigkeit als Schiedsrichter fortsetzt. Es gelten dazu ergänzend die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

Anlage 1 zur Mediationsordnung DIRO

Verfahrensgebühren

Die Verfahrensgebühren der DIRO beruhen auf dem Gegenstandswert. Mit dem Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist eine nicht zu erstattende Antragsgebühr einzuzahlen. Es gilt folgende Gebührentabelle zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer:

<u>Gegenstandswert</u>	<u>Gebühr</u>
bis € 10.000,00	€ 200,00
über € 10.000,00 bis € 50.000,00	€ 350,00
über € 50.000,00 bis € 100.000,00	€ 500,00
über € 100.000,00 bis € 250.000,00	€ 650,00
über € 250.000,00 bis € 500.000,00	€ 800,00
über € 500.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 950,00
über € 1.000.000,00 bis € 2.000.000,00	€ 1.100,00
über € 2.000.000,00 bis € 5.000.000,00	€ 1.250,00
über € 5.000.000,00 bis € 10.000.000,00	€ 1.400,00
über € 10.000.000,00	€ 1.600,00

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Gegenstandswert noch nicht benannt werden kann oder wenn es sich um einen Anspruch handelt, der nicht auf die Zahlung von Geld gerichtet ist und der nicht in Geld umgerechnet werden kann, ist eine Auslagenpauschale von € 800,00 zu entrichten.

Die Gebühren erhöhen oder verringern sich, wenn sich ein anderer Gegenstandswert ergibt.

Anlage 2 zur Mediationsordnung DIRO

Honorar des Mediators

1. Das Honorar des Mediators wird auf der Basis eines nach Stundenaufwand zu berechnenden Zeithonorars berechnet. Die Höhe der Stundensätze berechnet sich nach dem Gegenstandswert. Es gilt folgende Honorartabelle:

<u>Gegenstandswert</u>	<u>Antragsgebühr</u>
bis € 10.000,00	€ 150,00
über € 10.000,00 bis € 25.000,00	€ 175,00
über € 25.000,00 bis € 100.000,00	€ 200,00
über € 100.000,00 bis € 250.000,00	€ 225,00
über € 250.000,00 bis € 500.000,00	€ 250,00
über € 500.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 275,00
über € 1.000.000,00 bis € 2.500.000,00	€ 300,00
über € 2.500.000,00 bis € 5.000.000,00	€ 325,00
über € 5.000.000,00 bis € 7.500.000,00	€ 350,00
über € 7.500.000,00 bis € 10.000.000,00	€ 375,00
über € 10.000.000,00	€ 400,00

Dieser Stundensatz gilt auch für Vor- und Nachbereitungszeiten vor und zwischen den einzelnen Sitzungen und wird für jede angefangene Stunde berechnet. Sollten auf Wunsch der Parteien Mediationssitzungen nicht am Sitz des Mediators stattfinden, gilt der Stundensatz auch für die Reisezeiten.

2. Hinsichtlich der Auslagen und Spesen einschließlich etwaiger Reise- und Übernachtungskosten und sonstigen Nebenkosten (z. B. Post- und Telekommunikationsauslagen / Kopien) gelten die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung entsprechend.
3. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Gegenstandswert noch nicht benannt werden kann oder wenn es sich um einen Anspruch handelt, der nicht auf die Zahlung von Geld gerichtet ist und der nicht in Geld umgerechnet werden kann, ist ein Stundenhonorar von € 225,00 zu entrichten. Die Gebühren erhöhen oder verringern sich, wenn sich ein anderer Gegenstandswert ergibt.